

Reglement Mediator SAV / Mediatorin SAV

Der Vorstand des Schweizerischen Anwaltsverbandes SAV erlässt nachfolgendes Reglement.

A. Grundsatz zum Titel Mediator SAV / Mediatorin SAV

1. Der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) erteilt seinen Mitgliedern, die eine Mediationsausbildung gemäss den nachfolgenden Bedingungen absolviert haben, bei Vorliegen aller weiteren Voraussetzungen die Berechtigung, den Titel Mediator SAV / Mediatorin SAV zu führen.

B. Mediationsausbildung

2. Die gemäss Ziffer 1. geforderte Mediationsausbildung setzt sich aus der Mediationsgrundausbildung (Ziffer 3.) und der SAV-Mediationsausbildung (Ziffer 4.) zusammen.
 - 3.1. Die **Mediationsgrundausbildung** ist im Rahmen einer vom SAV anerkannten Ausbildung oder sofern angeboten, beim SAV zu absolvieren. Der SAV entscheidet frei über das eigene Angebot.
 - 3.2. Die Mediationsgrundausbildung hat mindestens 120 Stunden zu umfassen. Die geforderten Ausbildungsinhalte sowie weitere Anforderungen an diese Mediationsgrundausbildung sind in einer Weisung des Fachausschusses Mediation SAV geregelt.
 - 3.3. Der SAV führt eine öffentliche Liste über die anerkannten Mediationsgrundausbildungen. Die Ausschreibungen der anerkannten Mediationsgrundausbildungen sind mit dem Vermerk „Vom Schweizerischen Anwaltsverband anerkannte Mediationsgrundausbildung“ zu versehen. Die Anerkennung einer Mediationsgrundausbildung kann auf Gesuch eines Ausbildners hin beim Nachweis sämtlicher Voraussetzungen gemäss Weisungen zum vorliegenden Reglement erfolgen. Die Anerkennung kann vom SAV befristet, mit Auflagen verbunden und jederzeit widerrufen werden. Der SAV kann jederzeit die Reglements- und Weisungskonformität einer anerkannten Ausbildung kontrollieren.
 - 3.4. Auf Gesuch eines Mitglieds hin kann der SAV auch eine absolvierte Mediationsgrundausbildung oder mehrerer Teilkurse als genügend anerkennen, die nicht durch

den SAV durchgeführt wurde oder anerkannt ist (Gleichwertigkeit). Eine solche Anerkennung kann nur erfolgen, sofern die Erfüllung sämtlicher Anforderungen des SAV an die Ausbildung gemäss den Weisungen, durch detaillierte schriftliche Bestätigung des oder der Ausbildner im Einzelnen nachgewiesen wird.

- 4.1. Die **SAV-Mediationsausbildung** ist beim SAV oder bei einem von ihm bestimmten Ausbildner zu absolvieren. Diese Ausbildung wird in der Regel und bei genügender Nachfrage mindestens einmal pro Kalenderjahr angeboten.
- 4.2. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Ziffer 5. Absatz 1 lit. a. und b. wird auf Gesuch eines Mitglieds hin vom SAV die Absolvierung der SAV-Mediationsausbildung auf einen der nächst möglichen Zeitpunkte hin bewilligt. Diese Ausbildung kann in der Regel erst nach erfolgter Mediationsgrundausbildung absolviert werden.
- 4.3. Die Dauer dieser Ausbildung beträgt mindestens 8 Stunden. Ausbildungsinhalte sind anwaltsspezifische Themen im Zusammenhang mit der Mediation.
- 4.4. Der SAV kann im Rahmen der SAV-Mediationsausbildung mit den Teilnehmenden eine Prüfung und/oder ein Fachgespräch durchführen. Bei nicht erfolgreicher Absolvierung der Prüfung oder des Fachgesprächs kann vom SAV die Erteilung der Berechtigung zur Führung des Titels verweigert werden.

C. Berechtigung zur Führung des Titels Mediator SAV / Mediatorin SAV

- 5.1. Die **Berechtigung zur Führung des Titels Mediator SAV / Mediatorin SAV** wird auf Gesuch eines Mitglieds hin vom SAV erteilt, falls kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a. Mitgliedschaft im SAV;
 - b. Absolvierung der Mediationsgrundausbildung gemäss Ziffer 3. (schriftliche Bestätigung);
 - c. Absolvierung der SAV-Mediationsausbildung gemäss Ziffer 4. (schriftliche Bestätigung);
 - d. Erfolgreiche Absolvierung der Prüfung und/oder des Fachgesprächs gemäss Ziffer 4. Absatz 4 (falls vom SAV gefordert);
 - e. Anerkennung der Richtlinien SAV für die Mediation;
 - f. Verpflichtung zur Weiterbildung gemäss Ziffer 6.
 - g. Kein vorübergehender oder dauernder Titelentzug Mediator SAV/Mediatorin SAV;

- 5.2. Die Absolvierung der Mediationsgrundausbildung (Ziffer 3.) sollte bei Gesuchseinreichung in der Regel nicht länger als 12 Monate zurückliegen. Bei Nachweis von regelmässiger Weiterbildung analog Ziff. 6.1 kann sie auch länger zurückliegen. Früheren Titelinhabern können bei erneuter Gesuchseinreichung die Absolvierung der Mediationsgrundausbildung und der SAV-Mediationsausbildung, beim Nachweis regelmässiger Weiterbildung analog Ziff. 6.1, auf Gesuch hin erlassen werden.
- 5.3. Der SAV kann das Recht zur Führung des Titels Mediator SAV / Mediatorin SAV jederzeit entziehen, wenn die Voraussetzungen des Erwerbs des Titels nicht oder nicht mehr gegeben sind, die verlangte Weiterbildung gemäss Ziff. 6 nicht nachgewiesen wird oder die Richtlinien, das Reglement oder die Weisungen nicht eingehalten werden. Anstatt auf Entzug zu erkennen kann der Vorstand SAV auch auf vorübergehende Einstellung des Rechtes zur Führung des Titels erkennen.
- 5.4. Die Berechtigung zur Führung des Titels entfällt bei Dahinfallen der Mitgliedschaft beim SAV von selbst. Wird die Mitgliedschaft beim SAV wieder aufgenommen, so wird früheren Titelträgern auf Antrag und mit Nachweis genügender Weiterbildung gemäss lit. D des Reglementes, die Berechtigung zur Führung des Titels Mediator SAV / Mediatorin SAV wieder erteilt.
- 5.5. Der SAV führt eine öffentliche Liste sämtlicher Titelträger / -trägerinnen.

D. Mediationsweiterbildung

- 6.1. Alle Mediatoren SAV/Mediatorinnen SAV sind verpflichtet, in einem Dreijahresrhythmus Mediations-**Weiterbildungskurse von insgesamt 16 Stunden** zu absolvieren. Die Weiterbildungskurse werden vom SAV organisiert und durchgeführt oder dann als genügend anerkannt, wenn sie von Trainern organisiert sind, welche die Anforderungen des SAV gemäss den Weisungen zu diesem Reglement erfüllen. Der Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen ist das Verfassen eines publizierten Artikels im Fachgebiet Mediation, die Teilnahme an Supervision, Intervision und Erfahrungsgruppen, sowie die Mitwirkung als Mitglied im Fachausschuss Mediation SAV und Mediations-Trainer- oder Referententätigkeit bis zu max. 50%, das heisst max. 8 Stunden gleichgestellt.

- 6.2. Alle Mediatoren SAV/Mediatorinnen SAV reichen dem SAV alle drei Jahre auf den jeweils vom SAV festgesetzten Termin hin auf einem dafür vorgesehenen Formular eine Zusammenstellung der in der Berichtsperiode absolvierten Mediations-Weiterbildungen ein. Für nicht vom SAV selber durchgeführte Seminare und für die übrige Weiterbildung sind auf Verlangen des SAV geeignete Nachweise vorzulegen.
- 6.3. Der Fachausschuss Mediation SAV kann häufigere Kontrollen anordnen und Weisungen zur Kontrolle und Berichterstattung erlassen.

E. Organisation, Gebühren weitere Bestimmungen und Rechtsweg

7. Die in diesem Reglement festgehaltenen Rechte und Pflichten des SAV werden vom Vorstand SAV wahrgenommen. Der Vorstand SAV ist berechtigt, diese Rechte und Pflichten ganz oder teilweise an den Fachausschuss Mediation SAV zu delegieren; dieser ist ermächtigt, Weisungen zu erlassen.
8. Alle Eingaben und Anfragen sind an das Sekretariat SAV zu richten. Alle Gesuche gemäss vorliegendem Reglement haben schriftlich unter Verwendung der Gesuchsformulare des SAV zu erfolgen.
9. Die Gebühren für die vom SAV selber durchgeführten Ausbildungen, für die Anerkennungen, für die Erteilung der Berechtigung und die Beibehaltung der Berechtigung zur Führung des Titels sowie für die Verfahren gemäss vorliegendem Reglement werden vom SAV festgelegt und erhoben.
10. Alle Mediatoren SAV/Mediatorinnen SAV sowie auch alle Mitglieder des SAV, welche als Mediatoren oder Mediatorinnen tätig sind, unterstehen den Richtlinien SAV für die Mediation vom 1. Juli 2005. Sofern es kantonale Ständekommissionen oder weitere Instanzen vorsehen, können Eingaben oder Beschwerden im Zusammenhang mit den genannten Richtlinien dem SAV zur Erledigung und zum Entscheid übertragen werden. Der SAV regelt das Verfahren.
11. Anderslautende Verfahrensregeln vorbehalten, können Entscheide des Fachausschusses Mediation SAV binnen 30 Tagen seit Erhalt beim Vorstand SAV schriftlich unter Angabe des Sachverhalts und der Begründung angefochten werden. Die Anfechtung hat aufschiebende Wirkung. Diese Eingaben sind beim Sekretariat SAV einzureichen. Entscheide des Vorstands SAV können mit den zur Verfügung stehenden statutarischen und/oder gesetzlichen Rechtsmitteln angefochten werden.

F. Schluss- und Übergangsbestimmungen

12. Mitglieder, denen gestützt auf das Reglement Mediator SAV/Mediatorin SAV vom 1. Januar 2002 die Berechtigung zur Titelführung Mediator SAV/Mediatorin SAV rechts-gültig erteilt wurde, unterstehen ab dem 1. Juli 2007 dem neuen Reglement. Sie ha-ben insbesondere Weiterbildungskurse gemäss Ziff. D 6.ff zu besuchen.
13. Mitglieder, welche bei Inkrafttreten dieses Reglementes eine SAV-anerkannte Media-tionsgrundausbildung bereits begonnen haben oder bis spätestens 31.12.2007 begin-nen, unterstehen bis zum 31. Dezember 2008 noch dem Reglement vom 1. Januar 2002, sofern sie ihre Ausbildung bis spätestens 31.12.2008 abschliessen.
14. SAV-anerkannte Mediationsgrundausbildungen mit weniger als 120 Stunden, welche gemäss Reglement vom 1. Januar 2002 anerkannt worden sind, verlieren mit Inkraft-treten dieses Reglementes die Anerkennung. Sofern solche Ausbildungen aber bei Inkrafttreten dieses Reglementes bereits begonnen haben oder bis spätestens 31.12.2007 beginnen und vor dem 31.12.2008 beendet sind, wird die Anerkennung erst per 31.12.2008 widerrufen.
15. Das Reglement Mediator SAV/Mediatorin SAV tritt auf den 01. Juli 2007 in Kraft.

Bern, 1. Juli 2007